



Kutschenführerschein

Der Beirat Sport der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) hat im Dezember 2016 die Einführung eines Kutschenführerscheins zum 1. Juni 2017 beschlossen. Jeder, der sich mit einer Kutsche im Straßenverkehr bewegt, soll zukünftig über einen Kutschenführerschein A Privatperson seine Qualifikation nachweisen. Für gewerbliche Fahrer gibt es einen Kutschenführerschein B Gewerbe.

Kutschfahrer sind mit ihren Pferdegespannen häufig auch im Straßenverkehr unterwegs. Mit Blick auf ihre Sicherheit und zur Unfallprophylaxe fordert die FN nun einen bundesweit einheitlichen Kutschenführerschein. Dieser soll die verantwortlichen Personen auf dem Kutschbock dazu befähigen, ein Pferdegespann auf öffentlichen Wegen und Straßen zu führen. Hierzu wird das entsprechende Wissen rund um das sichere Fahren in Straßenverkehr und Gelände sowie um den pferdegerechten Umgang vermittelt.

Der Kutschenführerschein richtet sich an jeden, der sich – wenn auch nur gelegentlich – mit einem Pferdegespann auf öffentlichen Straßen und Wegen bewegt und damit zum Verkehrsteilnehmer wird. Unterschieden wird der Kutschenführerschein in den Kutschenführerschein A für Privatpersonen und den Kutschenführerschein B für gewerbliche Fahrer. Alternativ zum Kutschenführerschein besteht für Privatperson auch weiterhin die Möglichkeit, das Fahrabzeichen 5 abzulegen und darüber den Kutschenführerschein A gleich mit zu erwerben. Hierzu werden die Lehrinhalte zum Fahrabzeichen 5 zukünftig um ein Sicherheitsmodul ergänzt.

Kutschenführerschein A Privatperson

Der Kutschenführerschein A Privatperson richtet sich an jeden, der sich – wenn auch nur gelegentlich – mit einem Pferdegespann auf öffentlichen Straßen und Wegen bewegt und damit zum Verkehrsteilnehmer wird. Der Lehrgang zum Kutschenführerschein A umfasst mindestens 45 Lehreinheiten und besteht aus einem Praxis- und einem Theorieteil. Erste Lehrgänge werden ab Juni 2017 angeboten.

Theorie und Praxis

Im Theorieteil wird unter anderem Wissen rund um die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit des Pferdes gelehrt, über die Sicherheitsüberprüfung von Geschirr und Wagen und über das vorausschauende Fahren im Straßenverkehr und in Flur und Wald unter Beachtung der Rechtsvorschriften und der Sicherheitsbestimmungen. Im Praxisteil sind unter anderem das korrekte Aufschrillen und Anspannen samt Gespannkontrolle Thema. Darüber hinaus gibt es Übungsfahrten innerorts und außerorts, auf Landes- und Kreisstraßen. Dabei werden verschiedene Situationen aus dem Verkehrsalltag geübt, so beispielsweise das korrekte Abbiegen oder das Überqueren von Kreuzungen und Brücken. Im Anschluss an den Lehrgang findet die Prüfung zum Kutschenführerschein statt. Dabei sind verschiedene Stationsprüfungen zu absolvieren.

Voraussetzungen

Um den Kutschenführerschein A Privatperson ablegen zu können, ist es notwendig, in Besitz eines Basispass Pferdekunde oder der Reitabzeichen 6 und 7 zu sein. Für Bewerber, die den Basispass Pferdekunde noch nicht besitzen, ist es möglich, diesen im Rahmen des

Lehrgangs zum Kutschenführerschein A gleich mit abzulegen. In diesem Fall werden am Prüfungstag zwei Prüfungen absolviert.

Ausstellung

Die Ausstellung des Kutschenführerscheins A Privatperson erfolgt nach bestandener Prüfung und frühestens mit Vollenden des 16. Lebensjahres. Personen unter 16 Jahren können an einem Lehrgang und an der Prüfung zum Erwerb des Kutschenführerscheins A Privatperson teilnehmen. Den Kutschenführerschein zum eigenverantwortlichen Fahren im Straßenverkehr bekommen sie dann mit Vollendung des 16. Lebensjahres ausgehändigt. Bis dahin müssen junge Fahrer in Begleitung eines volljährigen Beifahrers fahren, der mindestens im Besitz des Kutschenführerscheins A ist und zweijährige Fahrpraxis vorweisen kann.

Personen, die bereits den Fahrpass oder ein Fahrabzeichen 5 (FA 5), früher Deutsches Fahrabzeichen IV (DFA IV) oder eine FN-Ausbilderqualifikation Fahren bzw. den APO-Gespannführer besitzen, können sich den Kutschenführerschein A Privatperson ab Frühjahr 2017 auf Antrag per Formblatt und unter Nachweis der bestandenen Prüfungen ausstellen lassen. Über das genaue Vorgehen wird rechtzeitig informiert.

Kutschenführerschein B Gewerbe

Der Kutschenführerschein B Gewerbe richtet sich an Fahrer, die mit ihren Kutschen Personen oder Lasten gegen ein Entgelt transportieren. Sie fallen damit unter die Bezeichnung „gewerbliche Fahrer“. Um den Kutschenführerschein B Gewerbe zu erhalten muss ein entsprechender Lehrgang mit abschließender Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden. Erste Lehrgänge werden ab Juni 2017 angeboten.

Theorie und Praxis

Der Lehrgang zum Kutschenführerschein B umfasst mindestens 38 Lehreinheiten. Die Prüfungs- und Lehrinhalte umfassen Themen wie das vorausschauende Fahren im Straßenverkehr, das Erkennen von potentiellen Gefahrenquellen, die Verfassungskontrolle und Pferdeschonung. Darüber hinaus werden der ordnungsgemäße Transport von Personen sowie die Ladungssicherung, das Fahren mit Planwagen und das Fahren mit schwerem Zug geschult. Ebenso gibt es einen Themenblock zu den technischen Anforderungen an gewerblich genutzte Wagen und Kutschen und zu Sicherheitsaspekten bei der Fahrzeugumrüstung zum Personentransport.

Voraussetzungen

Bewerber für der Kutschenführerschein B Gewerbe müssen im Besitz des Kutschenführerscheins A Privatperson bzw. des APO-Gespannführers oder des Fahrabzeichens 5 (FA 5) sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zulassungsvoraussetzung für den Lehrgang und die Prüfung ist zudem der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses „Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort“ (9 LE), der nicht länger als 2 Jahre zurückliegt.

Ausstellung

Die Ausstellung des Kutschenführerscheins B Gewerbe erfolgt nach bestandener Prüfung. Inhaber einer gem. § 11 I Nr. 8 c) des Tierschutzgesetzes von der zuständigen Behörde erteilten Erlaubnis zum Betrieb eines gewerbsmäßigen Fuhrbetriebes, die vor dem 1.06.2017 erteilt wurde oder des APO-Gespannführers, können sich auf Antrag einen Kutschenführerschein B Gewerbe ausstellen lassen. Hierfür gibt es eine einjährige Übergangsfrist.

Häufigste Fragen zum Thema Kutschenführerschein:

Warum gibt es den Kutschenführerschein?

Kutschfahrer sind mit ihren Pferdegespannen häufig auch im Straßenverkehr unterwegs und werden damit zum Verkehrsteilnehmer. Mit Blick auf die Sicherheit und zur Unfallprophylaxe gibt es den Kutschenführerschein. Er soll sicherstellen, dass die verantwortlichen Personen auf dem Kutschbock dazu fähig sind, ein Pferdegespann auf öffentlichen Wegen und Straßen zu führen. Hierzu wird das entsprechende Wissen rund um das sichere Fahren in Straßenverkehr und Gelände sowie um den pferdegerechten Umgang vermittelt.

An wen richtet sich der Kutschenführerschein?

Der Kutschenführerschein richtet sich an jeden, der sich – wenn auch nur gelegentlich – mit einem Pferdegespann auf öffentlichen Straßen und Wegen bewegt und damit zum Verkehrsteilnehmer wird. Unterschieden wird der Kutschenführerschein in den Kutschenführerschein A für Privatpersonen und den Kutschenführerschein B für gewerbliche Fahrer.

Ist der Kutschenführerschein verpflichtend?

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) fordert, dass jeder Fahrer, der sich mit einem Gespann im Straßenverkehr bewegt, über den Kutschenführerschein A Privatperson nachweist, dass er über das nötige Wissen rund um sicheres Fahren in Gelände und Straßenverkehr verfügt. Bisher ist der Kutschenführerschein nicht bundesweit gesetzlich verankert. Im Falle eines Unfalls und/oder Versicherungsfalles ist der Besitz des Kutschenführscheins jedoch wichtig, um besondere Sachkunde nachzuweisen.

Welche Vorteile hat ein Fahrer vom Kutschenführerschein?

Auf dem Weg zum Kutschenführerschein erhalten die Fahrer eine fundierte Ausbildung, die sie optimal auf das pferdegerechte Fahren im Straßenverkehr vorbereitet. Der Kutschenführerschein wird in Form einer Scheckkarte bescheinigt. Er hilft, beispielsweise im Falle eines Unfalls und/oder Versicherungsfalles, die eigene Sachkunde nachzuweisen.

Was sind Inhalte des Kutschenführscheins A Privatperson?

Der Lehrgang zum Kutschenführerschein A umfasst mindestens 45 Lehreinheiten und besteht aus einem Praxis- und einem Theorieteil. Im Theorieteil wird unter anderem Wissen rund um die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit des Pferdes gelehrt, über die Sicherheitsüberprüfung von Geschirr und Wagen und über das vorausschauende Fahren im Straßenverkehr und in Flur und Wald unter Beachtung der Rechtsvorschriften und der Sicherheitsbestimmungen. Im Praxisteil sind unter anderem das korrekte Aufschnallen und Anspannen samt Gespannkontrolle Thema. Darüber hinaus gibt es Übungsfahrten innerorts und außerorts, auf Landes- und Kreisstraßen. Dabei werden verschiedene Situationen aus dem Verkehrsalltag geübt, so beispielsweise das korrekte Abbiegen oder das Überqueren von Kreuzungen und Brücken. Im Anschluss an den Lehrgang findet die Prüfung zum Kutschenführerschein statt. Dabei sind verschiedene Stationsprüfungen zu absolvieren.

Was sind Inhalte des Kutschenführscheins B Gewerbe?

Der Lehrgang zum Kutschenführerschein B umfasst mindestens 38 Lehreinheiten. Die Prüfungs- und Lehrinhalte umfassen Themen wie das vorausschauende Fahren im Straßenverkehr, das Erkennen von potentiellen Gefahrenquellen, die Verfassungskontrolle und Pferdeschonung. Darüber hinaus werden der ordnungsgemäße Transport von Personen sowie die Ladungssicherung, das Fahren mit Planwagen und das Fahren mit schwerem Zug geschult. Ebenso gibt es einen Themenblock zu den technischen Anforderungen an gewerblich genutzte Wagen und Kutschen und zu Sicherheitsaspekten bei der Fahrzeugumrüstung zum Personentransport.

Wie erhalte ich als Privatperson einen Kutschenführerschein?

Zwingende Voraussetzung, um einen Kutschenführerschein A zu erhalten, ist die Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang mit abschließender Prüfung. Um sicherzustellen, dass Fahrer mit turniersportlichen Ambitionen keine zusätzlichen oder doppelten Prüfungen absolvieren müssen, gewährleistet der Kutschenführerschein eine größtmögliche Durchlässigkeit des FN-Prüfungssystems. Auf dem Weg zum Kutschenführerschein A gibt es entsprechend zwei gleichberechtigt nebeneinander stehende Möglichkeiten, um die Qualifikation zu erlangen:

- 1) Fahrer ohne turniersportliche Ambitionen absolvieren eine separate Prüfung zum Kutschenführerschein A. Diese ist an einen vorausgegangenen, verpflichtenden Lehrgang gekoppelt.
- 2) Fahrer mit turniersportlichen Ambitionen legen wie bisher die Prüfung zum Fahrabzeichen 5 (FA 5) ab. Der Kutschenführerschein A Privatperson ist über ein Sicherheitsmodul Bestandteil des FA 5. Mit bestandener FA 5-Prüfung erhält der Prüfling somit automatisch auch den Kutschenführerschein A.

Wie erhalte ich als gewerblicher Fahrer einen Kutschenführerschein?

Fahrer, die Personen oder Lasten gewerblich befördern, müssen einen Kutschenführerschein B Gewerbe vorweisen können. Um diesen zu erhalten, muss ein entsprechender Lehrgang mit abschließender Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden. Die Inhalte des Kutschenführerscheins B Gewerbe unterscheiden sich von denen des Kutschenführerscheins A Privatperson insofern, als dass erweiterte Kenntnisse vorausgesetzt werden, so zum Beispiel zur Personenbeförderung, zur Ladungssicherheit, zum Fahren mit schwerem Zug oder zu technischen Anforderungen an gewerblich genutzte Kutschen. Der Kutschenführerschein A Privatperson ist jedoch Voraussetzung, um den Kutschenführerschein B Gewerbe ablegen zu können.

Welche Fahrer sind als gewerblich einzustufen?

Als gewerblicher Fahrer gilt jeder, der mit seiner Kutsche Personen oder Lasten gegen ein Entgelt bewegt.

Welche Voraussetzungen gibt es, um den Kutschenführerschein ablegen zu können?

Um den Kutschenführerschein A Privatperson ablegen zu können, ist es notwendig, in Besitz eines Basispass Pferdekunde oder der Reitabzeichen 6 und 7 zu sein. Für Bewerber, die den Basispass Pferdekunde noch nicht besitzen, ist es möglich, diesen im Rahmen des Lehrgangs zum Kutschenführerschein A gleich mit abzulegen. In diesem Fall werden am Prüfungstag zwei Prüfungen absolviert.

Zulassungsvoraussetzung für den Lehrgang und die Prüfung zum Kutschenführerschein B Gewerbe sind der Besitz eines Kutschenführerscheins A sowie der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses „Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort“ (9 LE), der nicht länger als 2 Jahre zurückliegt.

Ist die Mitgliedschaft im Verein eine Voraussetzung für den Kutschenführerschein?

Für die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang und an der Prüfung zum Kutschenführerschein A Privatperson ist keine Vereinsmitgliedschaft notwendig. Gleiches gilt für den Kutschenführerschein B Gewerbe.

Gibt es ein Mindestalter für den Kutschenführerschein?

Die Ausstellung des Kutschenführerscheins A Privatperson erfolgt nach bestandener Prüfung und frühestens mit Vollenden des 16. Lebensjahres. Personen unter 16 Jahren können an einem Lehrgang und an der Prüfung zum Erwerb des Kutschenführerscheins A Privatperson teilnehmen. Den Kutschenführerschein zum eigenverantwortlichen Fahren im Straßenverkehr bekommen sie dann mit Vollendung des 16. Lebensjahres ausgehändigt. Bis dahin müssen junge Fahrer in Begleitung eines volljährigen Beifahrers fahren, der

mindestens im Besitz des Kutschenführerscheins A ist und zweijährige Fahrpraxis vorweisen kann.

Bewerber für den Kutschenführerschein B Gewerbe müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wo finden Prüfungen zum Kutschenführerschein statt?

Die Prüfung zum Kutschenführerschein A Privatperson kann von FN-gekennzeichneten Vereinen und Betrieben durchgeführt werden, sofern eine Genehmigung durch den Landesverband bzw. die Landeskommision vorliegt. Es muss ein entsprechender Vorbereitungslehrgang durchgeführt werden (siehe FN-Merkblatt). Die Durchführung des Lehrgangs muss mindestens durch einen Trainer C Fahren mit gültiger DOSB- oder BLSV-Trainerlizenz erfolgen. Darüber hinaus muss der Lehrgangsleiter die Zusatzqualifikation „Modul Sicherheit im Gespannfahren“ vorweisen können.

Die Prüfung zum Kutschenführerschein B Gewerbe findet in den von den Landesverbänden benannten Fachschulen oder auf Vorschlag des Landesverbands an anderen Ausbildungsstätten statt, sofern für diese eine Genehmigung der FN vorliegt. Die Durchführung des Lehrgangs muss mindestens durch einen Trainer B Fahren mit gültiger DOSB- oder BLSV-Trainerlizenz erfolgen. Darüber hinaus muss der Lehrgangsleiter die Zusatzqualifikation „Modul Sicherheit im Gespannfahren“ vorweisen können.

Wie finde ich einen Lehrgang?

Lehrgänge werden frühestens ab dem 1. Juni 2017 angeboten. Ein Hinweis, wo Lehrgänge stattfinden, wird rechtzeitig hier ergänzt.

Wie sieht der Kutschenführerschein aus?

Der Kutschenführerschein wird in Form einer Scheckkarte nach bestandener Prüfung an die Bewerber ausgestellt.

Was ist mit Fahrern, die bereits ein FN-Fahrabzeichen oder eine Trainerqualifikation besitzen?

Personen, die bereits den Fahrpass oder ein Fahrabzeichen 5 (FA 5), früher Deutsches Fahrabzeichen IV (DFA IV) oder eine FN-Ausbilderqualifikation Fahren bzw. den APO-Gespannführer besitzen, können sich den Kutschenführerschein A Privatperson ab Frühjahr 2017 auf Antrag per Formblatt und unter Nachweis der bestandenen Prüfungen ausstellen lassen. Über das genaue Vorgehen wird rechtzeitig auch an dieser Stelle informiert.

Im Sinne der Besitzstandswahrung für den Kutschenführerschein B Gewerbe sieht die FN die Verfahrensweise bei bisherigen Inhabern der nach § 11 I Nr. 8 c) des Tierschutzgesetzes von den zuständigen Behörden erteilten Erlaubnis oder des APO-Gespannführers wie folgt vor:

Inhaber einer gem. § 11 I Nr. 8 c) des Tierschutzgesetzes von der zuständigen Behörde erteilten Erlaubnis zum Betrieb eines gewerbsmäßigen Fuhrbetriebes, die vor dem 1.06.2017 erteilt wurde oder des APO-Gespannführers, können sich auf Antrag einen Kutschenführerschein B Gewerbe ausstellen lassen. Hierfür gibt es eine einjährige Übergangsfrist.

Ohne eine Erlaubnis nach § 11 I Nr. 8 c) des Tierschutzgesetzes oder des APO-Gespannführers ist der Besitz eines Kutschenführerscheins A Privatperson oder, sofern vor Inkrafttreten des Kutschenführerscheins A abgelegt, Besitz des FA 5 (bzw. des DFA IV) und einschlägige fahrerischer Erfahrung Voraussetzung für die Zulassung zum Lehrgang „Kutschenführerschein B Gewerbe“.

Was ändert sich bei der Prüfung zum Fahrabzeichen 5 (FA 5)?

Das Modul zur „Sicherheit beim Gespannfahren im Straßenverkehr“ wurde beim FA 5 ausgebaut. Zukünftig umfasst der Vorbereitungslehrgang acht Lehreinheiten zu diesem

Thema. Die Ausbildung mit dem Gespann auf öffentlichen Wegen und Straßen wird intensiviert und auch im Rahmen der Prüfungsabnahme stärker als bisher kontrolliert. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die dem Turniersport zugewandten Fahrer keine separate, zusätzliche Prüfung absolvieren müssen, um den Kutschenführerschein zu erlangen.

Wann darf ein Ausbilder einen Lehrgang zum Kutschenführerschein leiten?

Für Lehrgangsleiter (Trainer C, B, und A Fahren) gilt, dass sie mit einer separaten Fortbildung die Lehrbefähigung für die Zusatzqualifikation „Modul Sicherheit im Gespannfahren“ zur Durchführung von Vorbereitungslehrgängen erwerben müssen. Die Lehrgangsleiterfortbildungen werden von den Landesverbänden bzw. den Landes-Reit- und Fahrschulen sowie ggf. von weiteren benannten Personen durchgeführt. Ablauf und Inhalte der Pflichtfortbildung für Lehrgangsleiter sind festgelegt und die ersten Schulungen werden durch die Landespfersportverbände in der ersten Jahreshälfte 2017 durchgeführt.

Wann darf ein Prüfer den Kutschenführerschein abnehmen?

Für Prüfer (Richter FA) gilt, dass sie mit einer separaten Fortbildung die Prüfungsbefähigung für die Zusatzqualifikation „Modul Sicherheit im Gespannfahren“ erwerben müssen. Die Prüferfortbildungen werden von den Landesverbänden bzw. den Landes-Reit- und Fahrschulen sowie ggf. von weiteren benannten Personen durchgeführt. Ablauf und Inhalte der Pflichtfortbildung für Prüfer sind festgelegt und die ersten Schulungen werden durch die Landespfersportverbände in der ersten Jahreshälfte 2017 durchgeführt.

Diese FAQ werden laufend aktualisiert. / Stand: 12.12.2016

Quelle: www.pferd-aktuell.de